Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Den Export welcher Teile und Munition für Kampfpanzer und Panzerhaubitzen in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem Beginn der Bodenoperationen der türkischen Armee in Syrien im August 2016 genehmigt (bitte unter Angabe der genauen Bezeichnung des jeweiligen Rüstungsgutes, des jeweiligen Genehmigungsdatums sowie des jeweiligen Genehmigungswertes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 18. Januar 2017

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU-NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes (Zitat): „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und einem Abgleich der fortlaufenden Genehmigungspraxis der europäischen Mitgliedstaaten. Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. August 2016 folgende acht Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 588 673 Euro für Teile für Kampfpanzer und Panzerhaubitzen bzw. gepanzerte Fahrzeuge in die Türkei erteilt:

(Hinweis: Angaben für das Jahr 2016 können sich durch Korrekturen oder nachträgliche Aktualisierungen noch verändern.)

Genehmigungsdatum	*Güterbeschreibung*	*Wert in €*
17.10.2016	militärische Wärmebildausrüstung	242.605
01.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebe)	37.571
08.11.2016	Winkelspiegel Sichtgeräte für gepanzerte Fahrzeuge	3.833
11.11.2016	Teile für Kampfpanzer (Triebradring)	9.966
11.11.2016	Teile für Kampfpanzer (Motorenteile)	30.645
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebeteile)	39.108
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Getriebeteile)	198.000
25.11.2016	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (Antriebsketten)	27.035
	Gesamtwert in €	**588.673**

Es wurden seit dem 1. August 2016 keine Genehmigungen für Munition für Kanonen und Haubitzen in die Türkei erteilt.

2. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

An welchem Datum wurden seit dem 1. November 2016 Kampfpanzer tatsächlich aus Deutschland ausgeführt (bitte aufschlüsseln nach Zielland und jeweils unter Angabe der Stückzahl und des Datums der AWG-Genehmigung zur Ausfuhr)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 18. Januar 2017

Die Bekanntgabe von tatsächlichen Ausfuhrdaten von Gütern lässt – im Gegensatz zur Bekanntgabe von Genehmigungsdaten – gegebenenfalls Rückschlüsse darauf zu, auf welchen konkreten Transportmitteln sich die Güter befinden. Da sich der Aufenthaltsort von bestimmten Transportmitteln teilweise in öffentlich zugänglichen Quellen nachvollziehen lässt, besteht bei der Beförderung von Rüstungsgütern ein erhebliches Sicherheitsinteresse daran, dass nicht öffentlich nachvollzogen werden kann, wo sich diese jeweils befinden. Weiterhin hat bei Exporten von Rüstungsgütern das Endbestimmungsland ein wesentliches Interesse daran, dass nicht bekannt wird, wann die Güter dort eintreffen. Eine Veröffentlichung von Daten, die solche Rückschlüsse zuließen, könnte zudem auch die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen. Schließlich lassen die Ausfuhrdaten Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen und deren Erfüllung zu. Hierbei handelt es sich daher um schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und den außenpolitischen und Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als Verschlusssache „VS-Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags übermittelt.*

* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.